



# Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Rheinland/Pfalz | Saarland

# Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche

## Allgemeine Hinweise

- a. In der Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26.08.2013 (KA 2013 Nr. 2014) ist festgelegt, dass auch ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlenen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, entsprechend der gesetzlichen Regelungen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im Sinne des § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) vorlegen müssen.

Gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Vorlageverpflichtung eines erweiterten Führungszeugnisses finden sich in 72a SGB VII.

- b. Zu den ehrenamtlich Tätigen, die ein EFZ vorlegen müssen, zählen Personen, die Schülerinnen und Schüler bei schulischen Maßnahmen mit Übernachtung (z. B. Klassenfahrt, Skifreizeit) ehrenamtlich begleiten und betreuen.
- c. Bei der Beantragung des EFZ im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit fällt keine Gebühr an, wenn im Antragsformular ersichtlich ist, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

## Vorgehensweise zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ)

- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Schulleitung schriftlich aufgefordert, ein EFZ zu beantragen und bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

Das von der Schule ausgefüllte Antragsformular *Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche* ist dem Schreiben der Schulleitung beizulegen.

- Gleichzeitig teilt die Schulleitung dem Kirchlichen Notariat mit dem Formular *Übersicht der angeforderten erweiterten Führungszeugnisse für Ehrenamtliche* mit, welche Personen zur Abgabe eines EFZ schriftlich aufgefordert wurden.

- Das EFZ erhalten die ehrenamtlich Tätigen unter Vorlage des Antragsformulars *Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche* bei ihrer zuständigen Meldebehörde.

- Die ehrenamtlich Tätigen senden das EFZ mit einem Hinweis auf die jeweilige Schule an das kirchliche Notariat:

**Kirchlicher Notar**

**Herrn Dr. Ulrich Wierz – persönlich/vertraulich –**

**Kirchliches Notariat | Bischöfliches Generalvikariat**

**Mustorstraße 2 | 54290 Trier**

Der kirchliche Notar ist zur Aktenführung und Prüfung befugt, unterliegt aber zugleich der Verschwiegenheitspflicht eines Notars.

Wenn die Rücksendung des Originals des EFZ gewünscht wird, so ist ein frankierter und adressierter Briefumschlag beizulegen.

- Das Kirchliche Notariat wird den Eingang bzw. Nichteingang des jeweiligen EFZ der Schulleitung entsprechend dem auf dem Formular *Übersicht der angeforderten erweiterten Führungszeugnisse für Ehrenamtliche* gewünschten Rückmeldedatum schriftlich bestätigen.

*Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Ansicht der genannten Formulare. Sie können sie auf Din A4 vergrößert kopieren und ausfüllen oder sich die Formulare als PDF-Datei auf der Seite [www.schulabteilung.bistum-trier.de/kirchliche-schulen/schwerpunkte/praevention](http://www.schulabteilung.bistum-trier.de/kirchliche-schulen/schwerpunkte/praevention) herunterladen und am PC ausfüllen.*

## Antragsformular / Bestätigung für die Meldebehörde

*Anschrift der Schule*

### Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung  
eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs.2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Schule in Trägerschaft des Bistums Trier gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf. Vereinsvormundschaften/-pflegeschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr.2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort /// Datum

Unterschrift und Stempel der Schule

**Antragsformular / Bestätigung für die Meldebehörde**

*Anschrift der Schule*



**Bestätigung**

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung  
eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs.2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Schule in Trägerschaft des Bistums Trier gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf. Vereinsvormundschaften/-pflegeschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JKostO vorliegt.

Ort /// Datum

*Unterschrift und Stempel der Schule*



## Kontakt

Bei Rückfragen steht Ihnen das Kirchliche Notariat zur Verfügung.

**Dr. Ulrich Wierz**  
**Kirchlicher Notar**

Telefon (06 51) 71 05-560  
ulrich.wierz@bgv-trier.de

**Andrea Olk**  
**Kirchliche Notarin**

Telefon (06 51) 71 05-696  
andrea.olk@bgv-trier.de



Bistum Trier | Bischöfliches Generalvikariat  
Abteilung Schule und Hochschule  
Arbeitsbereich Kirchliche Schulen  
Mustorstraße 2 | 54290 Trier



BISTUM  
TRIER

[www.kirchlicheschulen.bistum-trier.de](http://www.kirchlicheschulen.bistum-trier.de)